

Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2014 EUR	mehr (+) / weniger (-)	Neuer Haushalts- ansatz 2014 EUR
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)		EUR	EUR

09 110 **Förderung der Eisenbahnen und
des öffentlichen Nahverkehrs**

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

ne u :

111 11 719	Prüfungsgebühr für Straßenbahnbetriebsleiter/innen	—	—	—
<i>neuer Vermerk:</i>	Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 671 13.			
	<i>Begründung:</i> Siehe Erläuterungen zu Titel 671 13.			

Gesamteinnahmen Kapitel 09 110.	1 366 155 900	—	1 366 155 900
---	----------------------	---	----------------------

A u s g a b e n

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

ne u :

671 13 719	Erstattungen an Prüfer gem. StrabBIPV.	—	—	—
<i>neuer Vermerk:</i>	1.(§ 17 Abs. 3 LHO).			
<i>neuer Vermerk:</i>	2.Einnahmen bei Titel 111 11 verstärken die Ausgaben dieses Titels.			
<i>neuer Vermerk:</i>	3.Die Ausgaben sind übertragbar.			
	<i>Begründung:</i> Siehe Erläuterungen.			

Erläuterung

Zu Titel 671 13:

Die Bundesländer haben gemäß Bundesverordnung des Bundesverkehrsministeriums über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen (StrabBIPV) durch Vereinbarung einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichtet. Die Gebühr für die Betriebsleiterprüfung ist von den Ländern als Aufsichtsbehörde zu erheben und den Prüfern sowie dem Prüfungsausschuss zu entrichten. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr ist in den jeweiligen Ländern in der Gebührenverordnung - in NRW in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung - geregelt.

Gesamtausgaben Kapitel 09 110.	1 536 455 900	—	1 536 455 900
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 09 110.	899 550 000	—	899 550 000